



BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses

Der Bebauungsplan „Fechenbach-Ost“ ist durch Beschluss des Gemeinderats Collenberg vom 18.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt worden.

Der Gemeinderat Collenberg hat mit Beschluss vom 27.07.2026 den Bebauungsplan „Fechenbach-Ost“ sowie die damit verbundene Berichtigung des Flächennutzungsplans für diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig sowie die Flächennutzungsplanberichtigung wirksam. Jedermann kann den Änderungsplan mit Begründung in der Gemeinde Collenberg, Kirchplatz 2, Zimmer Nr. 5, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es besteht weiter die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung über die Homepage der Gemeinde Collenberg einzusehen (www.collenberg-main.de, Button Wirtschaft und Verkehr – Bebauungsplanverfahren).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Collenberg, 06.08.2026

97
Andreas Freiburg
1. Bürgermeister

